

**Ausschussvorlage WKA 20/31**

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der Freien Demokraten**

**Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (Starke Bibliotheken Gesetz (StarkBibIG))**

– Drucks. [20/5901](#) –

und

**Gesetzentwurf**

**Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

– Drucks. [20/6407](#) –

- |   |       |
|---|-------|
| 5. BIB - Berufsverband Information Bibliothek e. V. Landesgruppe Hessen | S. 19 |
| 6. Stiftung Universität Hildesheim Institut für Kulturpolitik           | S. 22 |
| 7. Phantastische Bibliothek Wetzlar                                     | S. 25 |
| 8. Deutscher Bibliotheksverband e. V. Landesverband Hessen              | S. 26 |
| 9. Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain                            | S. 30 |



Berufsverband  
Information Bibliothek e. V.

Landesgruppenvorstand Hessen  
Claudia Holzmann  
Tel. 0611-9495-1871  
@ claudia.holzmann@hs-rm.de

Wiesbaden, 22.10.2021

## Stellungnahme zu den Änderungsanträgen zum Hessischen Bibliotheksgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BIB – Berufsverband Bibliothek Information e.V. – begrüßt den weiter gehenden Gesetzesentwurf zum Hessischen Bibliotheksgesetz der FDP-Fraktion.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind bibliothekspolitisch Schritte in die richtige Richtung – allerdings bedarf es, sollte der eingeschlagene Weg weiter gegangen werden, vieler zusätzlicher Maßnahmen, um die hessischen Bibliotheken zu modernen Einrichtungen auszubauen, s. Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbands: <https://dbv-cs.e-fork.net/sites/default/files/2021-06/Positionspapier%20%C3%96ffentliche%20Bibliotheken%202025.pdf>

Ich möchte vor allem zu drei Themenkomplexen Stellung nehmen:

### **Sonntagsöffnung, §8a FDP:**

Eine Sonntagsöffnung ist wünschenswert, um Menschen dann Zugang zu Kultur und Bildung zu ermöglichen, wenn die Zeit dafür da ist. In den letzten Jahren hat sich das Leben – insbesondere für Familien – so verdichtet, dass das vor allem der Sonntag ist.

Allerdings ist eine Sonntagsöffnung in Hessen derzeit kein geeignetes Mittel, um Bibliotheken in Hessen leistungsstärker zu machen; es bedarf dazu einiger vorausgehender Schritte, um überhaupt ein stabiles Bibliotheksnetz in Hessen zu schaffen.

In vielen Kommunen gibt es keine oder nur eine kirchlich getragene Bibliothek. Hat eine Kommune eine Bibliothek, wird sie oft mit ehrenamtlichem Personal zwar sehr engagiert aber eben nicht fachlich geleitet. Bei knapper Haushaltslage wird aufgrund der Definition als freiwillige kommunale Leistung hier oft als erstes eingespart. Laut Jahresbericht der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken sind für ganz Hessen nur 135 hauptamtlich geleitete Bibliotheken gelistet, die aus der öffentlichen Hand finanziert werden.

Fachlich geleitet sind davon wiederum 99 Bibliotheken. Bibliotheken in Hessen. Die Zahl der hessischen Kommunen beläuft sich auf 425, davon unterhalten nur knapp 298 eine oder mehrere kommunal geführte Bibliotheken. Ein Drittel der 157 ehrenamtlich geführten Bibliotheken sind stark ausbaubedürftig, z.B. sind sie nicht per E-Mail erreichbar.

Weitere Zahlen liefert bei Bedarf die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken (<https://www.hessenoebib.de/de/>).

Selbst wenn Fachpersonal vorhanden ist, sind Bibliotheken personell so schlecht ausgestattet, dass die Ausweitung der Öffnungszeiten bei gleichbleibenden Arbeitsbedingungen und Serviceangeboten nicht möglich ist.

Derzeit verhindert zudem das Bundesarbeitszeitgesetz den Einsatz von hauptamtlichem Personal am Sonntag.

Bibliotheken bieten heute sehr viel mehr als den Zugang zu sorgsam kuratierter Literatur – womit sie immer noch fälschlicherweise gleichgesetzt werden, sondern eine Vielzahl an Services, die demokratieförderlich und partizipativ wirken und der Digitalisierung vor Ort Vorschub leisten. Auf diese Weise stärken sie die Zivilgesellschaft und schaffen reale Treffpunkte vor Ort. Aber das funktioniert eben nur dort, wo genügend gut ausgebildetes Personal entsprechend wirken kann. Bibliotheken, deren finanzielle, räumliche und personelle Ausstattung es zulässt, werden von sich aus Ihre Services zum maximalen Nutzen ihrer Besucher:innen auch am Sonntag ausbauen. Sie brauchen dazu vor allem eine Kommunal- und Landespolitik, die sie dabei unterstützt, indem sie den Nutzen versteht, den eine funktionierende Bibliothek entfalten kann und sie mit den dazu benötigten Mitteln ausstattet. An dieser Stelle sollte die Neufassung des Hessischen Bibliotheksgesetzes die Bedingungen für die Bibliotheken verbessern, bevor eine Sonntagsöffnung zur Diskussion stünde.

In diesem Sinne bildet der in §3 eingefügte Text der vom Ministerium vorgelegten Änderungstext zwar die richtige Grundlage für bibliothekarisches Handeln. Dieses wird aber nur durch Schaffung verbindlich festgeschriebener Rahmenbedingungen zu verwirklichen sein.

### **Gebührenfreiheit, § 8b FDP:**

Jede Art von Gebührenfreiheit ist sehr wünschenswert, vor allem im Bereich von Kindern und Jugendlichen.

De facto hält die Furcht vor genau dieser möglichen Sanktion Eltern – vor allem in bildungsfernen oder Familien mit Migrationshintergrund – davon ab, die Unterschrift für den Bibliotheksausweis ihrer Kinder zu leisten.

In den USA gibt es mittlerweile bereits den Trend, auch die Säumnisgebühren auszusetzen, s.: <https://www.spiegel.de/kultur/new-york-groesste-oeffentliche-buecherei-der-usa-schafft-mahngebuehren-ab-a-94a8a0ff-36e7-4d4f-b0cb-69b1894646ee>

Der reine Verzicht auf die Benutzungsgebühr greift hier in unseren Augen zu kurz, ist aber sehr zu begrüßen.

**Ehrenamt, § 8b Ministerium**

Aus meinen Vorüberlegungen ergibt sich, dass der Berufsverband der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements kritisch gegenüber steht. Das Ziel aus der Sicht des Berufsverbandes muss eine weitreichende Besetzung von bibliothekarischen Stellen mit Fachpersonal sein, das gegebenenfalls ehrenamtliche Kräften professionell anleitet, z.B. um zusätzliche Angebote zu schaffen und in die Zivilgesellschaft hinein zu wirken.

Ein Bibliotheksentwicklungsplan für Hessen könnte ein strategisches Instrument sein, die Bedarfe entsprechend festzuschreiben, in manchen Bundesländern gibt es derartige Pläne bereits, s.: <https://www.bibliotheksverband.de/entwicklungsplaene>

Wiesbaden, 22. Oktober 2021

Claudia Holzmann

**Professor Dr. Wolfgang Schneider**  
**Gründungsdirektor des Instituts für Kulturpolitik der Universität Hildesheim**

**Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken (DS 20/5901) sowie zu dem Entwurf der Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes (20/6407)**

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2021 hat mich der Vorsitzende des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Hessischen Landtags, Abgeordneter Daniel May, gebeten, zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und zum Entwurf der Landesregierung zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes schriftlich Stellung zu nehmen, dem ich hiermit gerne nachkomme.

**Erstens: Öffentliche Bibliotheken als pflichtige Aufgabe definieren!**

Als Sachverständiges Mitglied der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages war ich unter anderem auch Berichterstatter für das Kapitel Kulturelle Bildung. Bereits 2007 haben wir nicht nur formuliert „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln“, wie in der Begründung der Landesregierung richtig zitiert, sondern auch empfohlen: „Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ Diesen Passus vermisse ich im neuen Gesetz. Denn eines der größten Probleme in der kommunalen Landschaft Hessens ist, dass die Kulturförderung, also auch die öffentliche Finanzierung von Bibliotheken, als sogenannte „freiwillige Leistung“ gesehen wird. Da nützen auch alle gut gemeinten Beschreibungen nichts von der „demokratischen Teilhabe an der politischen Willensbildung“ über den „freien Zugang zu Wissen und Bildung“ bis zur „Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft“, wie im neuen §3 nachzulesen. Wenn Kommunen gehalten werden, ihre Haushalte zu konsolidieren, indem sie auf „freiwillige Leistungen“ verzichten oder diese kürzen, wie nachweislich auch durch das „Schutzschirmprogramm“ des Landes aus 2012 geschehen, dann ist das kontraproduktiv zur Hessischen Verfassung, in der ja erst kürzlich durch Volksentscheid der §26e „Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände“ verankert wurde.

**Zweitens: Öffentliche Bibliotheken mit Landesmitteln fördern!**

In der Tat wurden in der Vergangenheit Bibliotheken gezwungen, Einnahmen zu generieren. Büchereien in kleineren Städten und ländlichen Räumen haben Gebühren für die Ausleihe eingeführt, sie lassen sich die Leseausweise

bezahlen und kassieren bei säumiger Rückgabe. In den meisten Bibliotheken jenseits der größeren Städte gibt es zudem oft keinen oder nur einen geringen Etat für Veranstaltungen – und auch dafür werden Eintritte verlangt. Selbst die Barrierefreiheit der „Orte der Begegnung und der Kommunikation“ (§3,2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung) und die propagierten „Konzepte der Partizipation“ (§3,3, ebenda) kosten und müssen, wenn sie ernst gemeint sind, öffentlich finanziert werden. Es genügt nicht im §10 zu verkünden, dass „das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel“ Bibliotheken fördern kann, es bedarf der klaren Regelung wie beim Antrag der SPD-Fraktion zu einem „Musikschulgesetz“, in dem das Land sich verpflichtet, ein Drittel der Kosten zu übernehmen. Dem Antrag der FDP-Fraktion zur Änderung von §8 kann deshalb nur zugestimmt werden, auch wenn die Rechnung mit 3,3 Millionen Euro als Ersatz für wegfallende Nutzungsentgelte p.a. sicher nicht ausreichend ist.

### **Drittens: Öffentliche Bibliotheken als Orte der Kulturellen Bildung stärken!**

Die bereits oben erwähnte Enquete-Kommission hat mit ihrem Bericht als kulturpolitisch bedeutende Referenzquelle, den Ländern empfohlen, „Bibliotheken in ihre Bildungskonzepte einzubinden. Die Länder sollen eine spartenübergreifende Arbeit fördern. Mit einer Kooperation zwischen Schulen, Vorschulen, Kindergärten und anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen können – zum Beispiel durch eine Zusammenarbeit von Schulbibliothek und öffentlichen Bibliotheken – Synergieeffekte erzielt werden“. Die Bedeutung der Bibliotheken als Orte der Kulturellen Bildung sollte auch dadurch gesichert werden, in dem Veranstaltungsetats im Verhältnis zu Einwohnerzahlen und Medienbeständen gefördert werden. Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird richtigerweise in §2,3 angeregt: „Bibliotheken sollen Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstler der Region ein Forum für ihre Werke geben.“ Kooperationen der schulischen und außerschulischen Bildung und die Begegnung mit den Akteuren von Literatur und Kunst können wichtige kulturpädagogische Impulse vermitteln und niedrigschwellig breite Bevölkerungskreise erreichen. Dafür braucht es einen Hessischen Bibliotheksfonds, der Projekte der Kulturellen Bildung in den Kommunen ermöglicht.

### **Viertens: Öffentliche Bibliotheken in ländlichen Räumen initiieren!**

„Besonders Bibliotheken im ländlichen Raum werden häufig ehrenamtlich geführt. Sie brauchen professionelle Unterstützung, die die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken bietet“, heißt in der Begründung der Landesregierung zum Gesetzentwurf. Ja, der Auftrag wird explizit formuliert. Aber wie sieht die tatsächliche Praxis aus. Auch das Ehrenamt, insbesondere wenn es solche relevanten Aufgaben wie der Verwirklichung des

Menschenrechts auf kulturelle Teilhabe wahrnimmt, braucht Aufwandsentschädigungen, auch für Qualifizierungsmaßnahmen. Das gilt in besonderer Weise für die kleinen Büchereien in ländlichen Räumen. Die Landkreise haben hier eine besondere Verantwortung, das Land sollte deshalb Programme initiieren, die die Versorgung und Vermittlung mit Medien, die Pflege der Lesekultur und die Kooperation verschiedenster Partner vor Ort möglich machen. Bücherbusse waren gestern, heute geht es um die kulturelle Identität in jeder kleinen Gemeinde. Das zu beforschen, die Desiderate sichtbar zu machen und nachhaltige Strukturen zu entwickeln und zu realisieren, das wäre einer konzertierten Aktion der hessischen Landkreise mit dem Land wert.

### **Fünftens: Öffentliche Bibliotheken im Masterplan Kultur als kulturpolitischer Auftrag formulieren!**

Solche konzeptionellen Rahmungen versuchen derzeit die Prozesse eines Masterplans Kultur des zuständigen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Öffentliche Bibliotheken sind dabei als lokale Kulturzentren zu identifizieren, sie könnten mehr als nur Bücher ausleihen, wenn sie mehr Aufmerksamkeit, Mittel und Aufgaben bekämen. Darüber weiter nachzudenken und kommunale Netzwerke der Kultur zu sichern, das muss im Masterplan Berücksichtigung finden. Die Zukunft des kulturellen Zusammenhalts in der Gesellschaft hängt auch davon ab, wie sich Öffentliche Bibliotheken entwickeln können. Als vor Jahren der Pisa-Schock Deutschland traf, sind viele politisch Verantwortliche in die „Gewinner-Länder“ gepilgert. Wer in Schweden, Norwegen, Finnland und Dänemark mit offenen Augen wahrgenommen hat, welche Rolle dort Öffentliche Bibliotheken spielen, der hätte es wissen können, wo zu investieren ist. Die nordischen Beispiele zeigen, was unter anderem mit moderner Architektur entstehen kann, beispielsweise Schulbibliotheken als für alle zugängliche kommunale Büchereien zu entwickeln, inmitten solcher Einrichtungen Theater- und Kinosäle zu betreiben, die größtenteils von den Nutzern selbst mit Veranstaltungen getragen werden und als Netzwerk kultureller Kooperationen mit Vereinen und Initiativen im Sinne einer Soziokultur fungieren und funktionieren. Ein Blick über den Tellerrand macht es möglich. Wenn der Wert von Kunst und Kultur, von großen Bibliotheken und kleinen Büchereien politisch geschätzt wird.

***Professor Dr. Wolfgang Schneider Gutenbergstraße 25 65474 Bischofsheim  
Telefon 0172/9467446  
schneider@uni-hildesheim.de***



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten  
Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken  
vom 08.06.2021

Wir begrüßen die Intention des Gesetzentwurfs und befürworten die Möglichkeit, dass Öffentliche Bibliotheken auch an Sonntagen öffnen dürfen.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung  
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes  
vom 21..09.2021

1. Wir empfehlen, in Art. 1 Abs. 1 auch die Worte  
"sowie in privater Trägerschaft"  
aufzunehmen.

Begründung: Auch Bibliotheken von Vereinen (z.B. Museumsbibliotheken) und in Trägerschaft von Unternehmen (z.B. interne Firmenfachbibliotheken) öffnen sich externem wissenschaftlichen Publikum und engagieren sich damit im Sinne des Hessischen Bibliotheksgesetzes.

Bemerkung; Die Phantastische Bibliothek Wetzlar sieht sich bereits eingeschlossen, da sie eine Stiftung ist und damit eine "unter der Rechtsaufsicht des Landes stehende juristische Person" darstellt.

2. Wir empfehlen, in Art. 1 Abs. 10 die Worte  
"die wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken"  
zu ersetzen durch  
"die Bibliotheken in der Begriffsbestimmung gemäß § 1"

Begründung: Es erscheint uns nicht sachgerecht, dass – obwohl in § 1 HessBibIG der Bibliotheksbegriff erfreulich weit gefasst ist – bei den Möglichkeiten Landeszuschüsse zu erhalten, die anspruchsberechtigten Bibliotheken eingeschränkt werden.

29. Oktober 2021  
Thomas Le Blanc

Stiftungsvorstand  
eMail: vorstand@phantastik.eu



landesverband hessen  
im deutschen  
bibliotheksverband

Hessischer Landtag  
Herrn Stefan Ernst  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Der Vorsitzende**

Christian Engelhardt  
Landrat Kreis Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Tel.: 0 62 52 15 -5349

E-Mail: Buero.Landrat@kreis-bergstrasse.de

27.10.2021

**Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**  
**Hier: Regierungsanhörung nach § 38 GGO**

Sehr geehrter Herr Ernst,

das Hessische Bibliotheksgesetz stellt nach wie vor eine unentbehrliche rechtliche Grundlage für die öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken in Hessen sowie für das Hessische Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) dar. Im Rahmen der Evaluation des Hessischen Bibliotheksgesetzes hat der Landesverband mit Schreiben vom 16.09.2019 bereits auf die gesellschaftliche und bildungspolitische Rolle der hessischen Bibliotheken und auf ihr in Folge des digitalen Wandels und gesellschaftspolitischer Änderungen erweitertes Aufgabenspektrum hingewiesen. Gleichzeitig hat der Landesverband darum gebeten, die entsprechenden Aufgabenbereiche in einer novellierten Fassung des Hessischen Bibliotheksgesetzes abzubilden.

Wir freuen uns, dass wesentliche Anregungen unserer Stellungnahme in den vorliegenden Gesetzentwurf eingegangen sind, bedauern aber, dass einige Aspekte, die von zentraler Bedeutung sind, um den hessischen Bibliotheken die erforderliche Rechtssicherheit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu geben, noch nicht abgebildet wurden. Der Landesverband Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. nimmt daher zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes wie folgt Stellung.

## § 2 Bildung, Kultur und Medienkompetenz

Wir begrüßen es, dass der kulturelle Bildungsauftrag, der von den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken wahrgenommen wird, durch Ergänzung der Kultur als Aufgabe im Absatz (1) stärker hervorgehoben wird. Dies betrifft sowohl die Funktion der Bibliotheken als Orte zur Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes als auch ihre Rolle als Akteure der kulturellen Bildung, die im neu eingefügten Absatz (3) beschrieben wird.

Bezogen auf den Absatz (3) schlagen wir allerdings vor, die Formulierung **„Bibliotheken geben Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke“** zu streichen,

da der Konkretisierungsgrad der Aussage den vorab formulierten generellen Auftrag der Bibliotheken reduziert.

## § 3 Bibliothek und Gesellschaft

Der neu eingefügte § 3 Bibliothek und Gesellschaft stellt den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auftrag der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken in den Vordergrund. Um aber die besondere Bedeutung der Bibliotheken bezogen auf den freien Zugang zu Wissen und Informationen deutlicher hervorzuheben, bitten wir darum den Abschnitt (1) wie folgt zu ergänzen:

**„Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung (Open Access) bei.“**

Zudem regen wir an, einen Abschnitt (2) einzufügen, der den Kernauftrag der Bibliotheken bei der Bereitstellung eines umfassenden und ausgewogenen Medien- und Informationsangebots beschreibt. Bibliotheken nehmen hier eine wichtige Rolle ein, denn sie versorgen die Öffentlichkeit mit kuratierten und qualitativ hochwertigen Informations- und Medienangeboten und tragen auf diese Weise zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei

**„Bibliotheken und deren kooperativen Zusammenschlüssen obliegt der Bestandsaufbau sowie der Aufbau digitaler Informationsangebote. Sie sind in der Auswahl ihrer Medien und Informationsmittel unabhängig und tragen zur Meinungs- und Informationsfreiheit in Gesellschaft und Wissenschaft bei.“**

#### **§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken**

Wissenschaftliche Bibliotheken haben sich seit vielen Jahren als Partner für Studium, Forschung und Lehre etabliert. Deshalb würden wir uns wünschen, dass das „können Partner sein“ in ein „sind Partner“ abgeändert wird.

Zudem sind die wissenschaftlichen Bibliotheken nicht nur für die Bereitstellung und Verwaltung wissenschaftlicher Daten und Dokumente, sondern auch für ihre Erstellung im Sinne der Publikationsunterstützung zuständig. Der letzte Satz in Absatz (2) sollte daher wie folgt präzisiert werden:

**„Sie fördern durch geeignete Schulungs- und Lehrangebote die Medienkompetenz und sind Partner bei der Publikation, Bereitstellung und Verwaltung digitaler barrierefreier wissenschaftlicher Daten und Dokumente.“**

#### **§ 8 Zusammenarbeit**

Für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung ist der Zusammenschluss der Bibliotheken in Verbundstrukturen von zentraler Bedeutung. So arbeiten die wissenschaftlichen Bibliotheken im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) und die öffentlichen Bibliotheken im OnleiheVerbundHessen sehr erfolgreich zusammen. Wir bitten daher um folgende Erweiterung des § 8 (1):

**„Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände und Verbände.“**

#### **§ 9 Kulturelles Erbe/Redaktionelles**

In § 9 Abs. 2 wird noch auf § 3 verwiesen, der aber jetzt § 4 ist, und in Abs. 3 auf § 4, der jetzt zu § 6 wurde.

#### **§ 10 Finanzierung**

Das Land Hessen fördert seine wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken durch vielfältige Fördermaßnahmen und Programme. Mit dem Entfall der „Kann-Formulierung“ wird die Verantwortung, Rolle und Aufgabe des Landes beim Ausbau sowie der Fort- und Weiterentwicklung von Bibliotheken herausgestellt und die entsprechende Förderwürdigkeit betont. Nur durch die gemeinsamen Anstrengungen von Land und Trägereinrichtungen lassen sich die bestehenden Strukturen und Rahmenbedingungen des Bibliothekswesens weiter stärken und nutzerorientiert

ausbauen, so dass eine Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist. Dazu gehören Förderinstrumente zur bedarfsorientierten Erweiterung von Öffnungszeiten genauso wie zur Versorgung mit elektronischen Medien bzw. zum Ausbau der notwendigen Infrastrukturen. Das Netz öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken sollte im Rahmen eines Bibliotheksentwicklungsplans konkretisiert und weiterentwickelt werden. Wir bitten daher darum, den Absatz (2) wie folgt zu konkretisieren:

**„Darüber hinaus fördert das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken. Dabei wird die Entwicklung eines nutzerorientierten, flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken in Hessen angestrebt und durch einen Bibliotheksentwicklungsplan konkretisiert.“**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Christian Engelhardt

Landrat des Kreises Bergstraße

Vorsitzender des Landesverbandes Hessen im dbv



Hochschule Rhein Main | Hochschul- und Landesbibliothek |  
Rheinstraße 55-57 | 65185 Wiesbaden

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Wissenschaft  
und Kunst im Hessischen Landtag  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

nur per Mail: s.ernst@ltg.hessen.de

Hochschul- und Landesbibliothek  
RheinMain  
**Die Direktorin**

Dr. Marion Grabka

T +49 611 9495-1801

[marion.grabka@hs-rm.de](mailto:marion.grabka@hs-rm.de)

Datum 29.10.2021

### **Ihr Zeichen: I 2.6**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes sowie zum Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken - Anhörung**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hessischen Bibliotheksgesetzes**

Als Direktorin der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain (HLB) möchte ich mich grundsätzlich der Stellungnahme des Landesverbandes Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. anschließen und diese um einige Punkte, die die HLB direkt betreffen, ergänzen. Ich beurteile den Gesetzentwurf und die darin vorgenommenen Änderungen grundsätzlich positiv und nehme wir folgt dazu Stellung:

### **§ 2 Bildung, Kultur und Medienkompetenz**

Ich begrüße sehr, dass der kulturelle Bildungsauftrag der von den Bibliotheken wahrgenommen wird, durch Ergänzung des Begriffs „Kultur“ im Absatz (1) stärker hervorgehoben wird. Dies betrifft sowohl die Funktion der Bibliotheken als Orte zur Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes als auch ihre Rolle als Akteure der kulturellen Bildung, die im neu eingefügten Absatz (3) beschrieben wird. Bezogen auf den Absatz (3) schlage ich allerdings vor, die Formulierung

**„Bibliotheken geben Autorinnen und Autoren sowie Künstlerinnen und Künstlern der Region ein Forum für ihre Werke“** zu streichen,

da der Konkretisierungsgrad der Aussage den vorab formulierten generellen Auftrag der Bibliotheken reduziert.

### § 3 Bibliothek und Gesellschaft

Der neu eingefügte § 3 Bibliothek und Gesellschaft stellt den gesellschaftlichen und bildungspolitischen Auftrag der Bibliotheken in den Vordergrund. Um die besondere Bedeutung der Bibliotheken bezogen auf den freien Zugang zu Wissen und Informationen noch deutlicher hervorzuheben, bitte ich darum den Abschnitt (1) wie folgt zu ergänzen:

**„Durch ihre digitalen Informations- und Publikationsangebote tragen Bibliotheken zum freien Zugang zu Wissen und Bildung (Open Access) bei.“**

### § 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

Wissenschaftliche Bibliotheken haben sich seit vielen Jahren als Partner für Studium, Forschung und Lehre etabliert. Deshalb würde ich mir wünschen, dass aus dem „können Partner sein“ in Abschnitt (2) ein „**sind Partner**“ wird.

### § 6 Pflichtexemplarrecht

Der § 6 bildet die gesetzliche Grundlage für die Pflichtexemplarregelung in Hessen. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass auch die das Gesetz ergänzende und konkretisierende Rechtsverordnung (Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken; letzte Fassung vom 14.08.2017) den neuen Entwicklungen und Aufgaben angepasst werden sollte. Diese orientiert sich immer noch stark an den traditionellen Publikationsformen, so dass die reinen Netzpublikationen in nicht ausreichendem Maße gewürdigt werden.

### § 8 Zusammenarbeit

Absatz (1): Für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der regionalen und überregionalen Literatur- und Informationsversorgung ist der Zusammenschluss der Bibliotheken in Verbundstrukturen von zentraler Bedeutung. So arbeiten die wissenschaftlichen Bibliotheken im Hessischen Bibliotheks- und Informationssystem (hebis) und die öffentlichen Bibliotheken im OnleiheVerbundHessen sehr erfolgreich zusammen. Ich würde mir daher eine Erweiterung des Satzes wünschen:

**„Dies geschieht in der Regel im Rahmen bibliothekarischer Verbände und Verbünde.“**

Absatz (2): Da die Hessische Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken eine Abteilung der Hochschul- und Landesbibliothek ist, möchte ich auch zu diesem Punkt Stellung nehmen: Die Erweiterung der Beschreibung des Aufgabenbereichs („Sie bietet insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken qualifizierte Unterstützung.“) ist durchaus sinnvoll. Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass bei der Herauslösung der Fachstellen aus den Regierungspräsidien und deren Angliederung an die Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain, Stellen gestrichen wurden. Mit dem reduzierten Personalstand ist eine intensive Betreuung der ehrenamtlich geführten

Öffentlichen Bibliotheken nicht zu leisten. Im Ländervergleich sind die Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, die einen ähnlich hohen Anteil an ehrenamtlich geführten Öffentlichen Bibliotheken haben, deutlich besser ausgestattet.

### § 10 Finanzierung

Absatz (2): Es wäre wünschenswert, wenn im ersten Satz die „Kann-Formulierung“ gestrichen würde **„Darüber hinaus fördert das Land...“**, da die Einschränkung bereits durch den Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gegeben ist. Damit würde noch deutlicher zum Ausdruck kommen, dass das Land bereit ist, seine wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken durch vielfältige Fördermaßnahmen und Programme nach wie vor zu unterstützen. Im Hinblick auf die Entwicklung eines „flächendeckenden, regional ausgewogenen und zukunftsfähigen Netzes öffentlicher und wissenschaftlicher Bibliotheken“ möchte ich mich der Stellungnahme der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken anschließen und würde mir wünschen, dass dieser Ansatz durch die Aufstellung eines Bibliotheksentwicklungsplans konkretisiert wird.

### Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken

Hier möchte ich auf die Stellungnahmen des Landesverbandes Hessen im Deutschen Bibliotheksverband e.V. sowie der Hessischen Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken verweisen. Die Abschaffung von Nutzungsgebühren wäre ein wichtiger Schritt um ein niederschwelliges Nutzungsangebot zu machen und Hindernisse im Hinblick auf die Nutzung Öffentlicher Bibliotheken abzubauen.

Auch die Schaffung der Möglichkeit, die Bibliotheken an Sonntagen zu öffnen, würde ich sehr begrüßen. In § 2 des Bibliotheksgesetzes soll die „Kultur“ zusätzlich aufgenommen werden. Bibliotheken werden dort als Orte der Kultur definiert. In § 3 Abs. 4 wird zudem ausgeführt, dass Bibliotheken einen Beitrag zu sinnvoller und erfüllender Freizeitgestaltung leisten. Damit ist es aus meiner Sicht nur konsequent, sie auch wie andere Kultur- und Freizeiteinrichtungen an Sonntagen öffnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Grabka